

An die  
Damen und Herren  
der Geschäftsführung  
und der Personalleitung

6. April 2020  
/Del

---

**A 89 / 2020**

---

## Lohnsteuer: Sonderregelung für Grenzpendler während Covid-19-Krise

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesfinanzministerium (BMF) veröffentlichte am 3. April 2020 eine Pressemitteilung bezüglich einer Sonderregelung für Grenzpendelnde, die aufgrund der Covid-19-Krise im Home-Office bleiben müssen (**Anlage 1**). Gleichzeitig bestätigte das BMF die Covid-19-bedingte Steuerfreiheit von Sonderzahlungen in Höhe von bis zu 1.500 Euro (**Anlage 2**).

### Wesentliche Inhalte der Erklärung zu den Sonderregelungen

Für Beschäftigte, die normalerweise täglich von ihrem Wohnsitz aus in einen anderen Staat zur Arbeit pendeln, aber aufgrund des Covid-19-Virus nun ihre Tätigkeit vermehrt im Home-Office nachgehen, können sich steuerliche Folgen ergeben.

- Dies ist etwa dann der Fall, wenn – nach den zugrunde liegenden Regelungen des Doppelbesteuerungsabkommens der beiden betroffenen Staaten – das Überschreiten einer bestimmten Anzahl an Tagen, an denen der eigentliche Tätigkeitsstaat nicht aufgesucht wird, zu einem teilweisen Wechsel des Besteuerungsrechts führt.
- Die Frage, welcher Staat bei Beschäftigten, die in einem Staat wohnen und in einem anderen Staat ihrer beruflichen Tätigkeit nachgehen, besteuern darf und wie in diesem Zusammenhang eine Home-Office Tätigkeit zu bewerten ist, ist nicht immer einheitlich geregelt.
- Ziel des BMF ist daher eine – zeitlich befristete – Sonderregelung für – aufgrund des Covid-19-Virus – im Home-Office arbeitende Beschäftigte zu schaffen, bei der die Arbeitstage in diesem Zeitraum so behandelt werden, als hätten sie ihre Arbeit wie gewohnt an ihrem eigentlichen Tätigkeitsort nachgehen können. Die Covid-19-bedingte Home-Office-Tätigkeit hätte damit keine steuerlich nachteiligen Folgen für die betroffenen Grenzpendelnde.
- Für Arbeitstage, die unabhängig von den Covid-19-Maßnahmen im Home-Office oder in einem Drittstaat verbracht worden wären, soll diese Möglichkeit nicht gelten, insbesondere dann nicht, wenn die Beschäftigten laut arbeitsvertraglicher Regelungen grundsätzlich ohnehin im Home-Office tätig wären.

Sobald die ausgerufenen Maßnahmen zur Bekämpfung des Covid-19-Virus wieder zurückgefahren werden, soll auch die Sonderregelung wieder aufgehoben werden.

Nunmehr kommt es darauf an, dass die bilateralen Konsultationsvereinbarungen mit den Grenzstaaten zügig getroffen werden, damit Rechtssicherheit über die steuerlichen Folgen der Covid-19-Pandemie für Grenzpendelnde herrscht.

Mit freundlichen Grüßen

(RA Ralf Bruns)  
Hauptgeschäftsführer